

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Windkraft Markt Taschendorf“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich****Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen gem. § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB****Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Regierung von Mittelfranken, Ansbach – 22.07.2020**Flächennutzungsplan

Der Markt Taschendorf möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen für die Errichtung von zwei weiteren Windkraftanlagen im Gemeindegebiet. Dazu plant er die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie. Die westliche Teilfläche für die WEA 1 befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 508 Gemarkung Taschendorf, ist ca. 0,3 ha groß und liegt 965 m nördlich von Taschendorf. Es handelt sich um eine Ackerfläche, die auf drei Seiten von Wald umschlossen ist. Die östliche Teilfläche für die WEA 2 befindet sich auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 121 und 123 Gemarkung Taschendorf, ist ca. 0,7 ha groß und ist ebenfalls ein Acker am Waldrand. Die Entfernung zum Ortsteil Breitenlohe der Nachbargemeinde Markt Burghaslach beträgt 913 m. Der Ortsteil Hombeer liegt ca. 1.100 m entfernt. Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:

„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen“ (Ziel 6.2.1 LEP). Nach Grundsatz 6.2.1 RP8 „ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

„Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen“ (Ziel 6.2.2.1 Abs. 1 RP8).

„Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiet Windkraft) ausgewiesen: (...)

WK 15 (Markt Markt Taschendorf – untergliedert in drei separate Teilgebiete (1) nördlich von Markt Taschendorf, (2) nordöstlich von Markt Taschendorf und (3) westlich von Breitenlohe) (...).

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden“ (Grundsatz 6.2.2.3 RP8).

„In den Naturparks kommt den Erfordernissen der Erholung besondere Bedeutung zu“ (Grundsatz 7.1.2.6 RP8).

„In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden“ (Ziel 7.1.3.2 RP8).

Bewertung aus landesplanerischer Sicht:

Die Planung entspricht dem Ziel 6.2.1 LEP, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen und dem entsprechenden Grundsatz 6.2.1 des Regionalplans Region Westmittelfranken – unter dem Vorbehalt, das öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Änderungsbereiche liegen innerhalb der im Regionalplan Region Westmittelfranken ausgewiesenen Teilflächen des Vorbehaltsgebietes WK 15 für Windkraft (vgl. 6.2.3 RP8). In der Begründung des Regionalplans wird zur WK 15 folgendes ausgeführt:

„Das Vorbehaltsgebiet WK 15 im Gebiet des Marktes Markt Taschendorf ist im näheren Umfeld um das ehem. NATO-Depot Markt Taschendorf untergliedert in drei räumlich separate Teilbereiche. Windkraftplanungen innerhalb dieser Teilbereiche formen i.d.R. einen Windpark, da (1) im westlichen Teilbereich bereits zwei Windkraftanlagen im Bestand existieren und (2) jegliche weitere Anlage einen Einwirkungsbereich besitzen würde, der sich mit dem der Bestandsanlagen überschneidet und i.d.R. auch funktional mit diesen in einem direkten Zusammenhang stehen würde. (...)“

Windkraftanlagen in der geplanten Sonderbaufläche bilden folglich einen Windpark zusammen mit zwei Bestandsanlagen in der WK 15. Dieser Windpark liegt dem Ziel 6.2.2.1 Abs. 1 RP8 entsprechend innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Windkraft.

Beide geplanten Teilflächen liegen zudem im Naturpark Steigerwald und in einem durch den Regionalplan ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Der jeweils nahe gelegene Wald ist Landschaftsschutzgebiet. Nicht nur dem Ausbau der erneuerbaren Energien, sondern auch den Erfordernissen der Erholung sowie dem Schutz und der Sicherung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile kommt daher in der Abwägung besondere Bedeutung zu.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben. Die höhere Naturschutzbehörde hat die Planungen ohne Einwendungen zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan

Der Markt Taschendorf möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen für die Errichtung von zwei weiteren Windkraftanlagen im Gemeindegebiet. Dazu stellt er einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windkraft Markt Taschendorf“ auf, der ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie ausweist. Der Bebauungsplan legt Baugrenzen sowohl für die Windkraftanlagen als auch für Nebenanlagen fest und begrenzt die Windkraftanlagen in der Gesamthöhe auf 247 m, in der Nabenhöhe auf 166 m und im Rotordurchmesser auf 162 m. Das Sondergebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die westliche Teilfläche für die WEA 1 befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 508 Gemarkung Taschendorf, ist ca. 0,3 ha groß und liegt 965 m nördlich von Taschendorf. Es handelt sich um eine Ackerfläche, die auf drei Seiten von Wald umschlossen ist. Die östliche Teilfläche für die WEA 2 befindet sich auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 121 und 123 Gemarkung Taschendorf, ist ca. 0,7 ha groß und ist ebenfalls ein Acker am Waldrand. Die Entfernung zum Ortsteil Breitenlohe der Nachbargemeinde Markt Burghaslach beträgt 913 m. Der Ortsteil Hombeer liegt ca. 1.100 m entfernt. Der Flächennutzungsplan stellt

die Geltungsbereiche bislang als Flächen für die Landwirtschaft dar und wird im Parallelverfahren geändert (4. Änderung).

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:

„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen“ (Ziel 6.2.1 LEP). Nach Grundsatz 6.2.1 RP8 „ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

„Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen“ (Ziel 6.2.2.1 Abs. 1 RP8).

„Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiet Windkraft) ausgewiesen:
(...) WK 15 (Markt Markt Taschendorf – untergliedert in drei separate Teilgebiete (1) nördlich von Markt Taschendorf, (2) nordöstlich von Markt Taschendorf und (3) westlich von Breitenlohe) (...). Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.
In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden“ (Grundsatz 6.2.2.3 RP8).

„In den Naturparks kommt den Erfordernissen der Erholung besondere Bedeutung zu“ (Grundsatz 7.1.2.6 RP8).

„In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden“ (Ziel 7.1.3.2 RP8).

Bewertung aus landesplanerischer Sicht:

Die Planung entspricht dem Ziel 6.2.1 LEP, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen und dem entsprechenden Grundsatz 6.2.1 des Regionalplans Region Westmittelfranken – unter dem Vorbehalt, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Änderungsbereiche liegen innerhalb der im Regionalplan Region Westmittelfranken ausgewiesenen Teilflächen des Vorbehaltsgebietes WK 15 für Windkraft (vgl. 6.2.3 RP8). In der Begründung des Regionalplans wird zur WK 15 folgendes ausgeführt:

„Das Vorbehaltsgebiet WK 15 im Gebiet des Marktes Markt Taschendorf ist im näheren Umfeld um das ehem. NATO-Depot Markt Taschendorf untergliedert in drei räumlich separate Teilbereiche. Windkraftplanungen innerhalb dieser Teilbereiche formen i.d.R. einen Windpark, da (1) im westlichen Teilbereich bereits zwei Windkraftanlagen im Bestand existieren und (2) jegliche weitere Anlage einen Einwirkungsbereich besitzen würde, der sich mit dem der Bestandsanlagen überschneidet und i.d.R. auch funktional mit diesen in einem direkten Zusammenhang stehen würde. (...)“

Windkraftanlagen in der geplanten Sonderbaufläche bilden folglich einen Windpark zusammen mit zwei Bestandsanlagen in der WK 15. Dieser Windpark liegt dem Ziel 6.2.2.1 Abs. 1 RP8 entsprechend innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Windkraft.

Beide geplanten Teilflächen liegen zudem im Naturpark Steigerwald und in einem durch den Regionalplan ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Der jeweils nahe gelegene Wald ist Landschaftsschutzgebiet. Nicht nur dem Ausbau der erneuerbaren Energien, sondern auch den Erfordernissen der Erholung sowie dem Schutz und der Sicherung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile kommt daher in der Abwägung besondere Bedeutung zu.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben. Die höhere Naturschutzbehörde hat die Planungen ohne Einwendungen zur Kenntnis genommen.

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken – 02.07.2020

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im LEP in der Fassung von 01.09.2013 heißt es diesbezüglich u.a.:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z). „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.2 Windkraft

Abs. 1 (Z) „In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.“

Abs. 2 (G) „In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.“

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

Abs. 2 (G) "Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden."

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:

6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) "In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

6.2.2 Windenergie

6.2.2.1 Abs. 1 (Z) "Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen."

6.2.2.3 (G) "Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiet Windkraft) ausgewiesen: [...]

- WK 15 (Markt Markt Taschendorf - untergliedert in drei separate Teilgebiete (1) nördlich von Markt Taschendorf, (2) nordöstlich von Markt Taschendorf und (3) westlich von Breitenlohe) [...]

In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden."

7.1.2 Erholung

7.1.2.1 (G) "Es ist von Bedeutung, den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Naturparken sowie im Bereich der Erholungsschwerpunkte ein besonderes Gewicht beizumessen."

7.1.3.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) "In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden." ·

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Der Umriss des geplanten Sondergebietes befindet sich vollumfänglich innerhalb des regionalplanerischen Vorbehaltsgebietes für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen WK 15. Insofern entspricht die Planung dem maßgeblichen regionalplanerischen Ziel RP8 6.2.2.1 Abs. 1.

Das Plangebiet befindet sich zudem vollumfänglich innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes der Region 8 und grenzt an ein Landschaftsschutzgebiet an. Bereits im Rahmen der 26. Änderung des Regionalplans (Erweiterung des Vorbehaltsgebietes WK 15, in Kraft getreten am 16.10.2019) wurden die Belange des Arten- und Landschaftsschutzes dahingehend gewürdigt, dass das Gebiet nur als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, den Belangen der Windkraft im Rahmen nachgelagerter Abwägungsprozesse also nur eine besondere Gewichtung beigemessen wurde. Dabei kommt der Planung zugute, dass der umliegende Landschaftsraum bereits durch eine Windkraftnutzung gekennzeichnet ist und die hier gegenständliche Erweiterung des bestehenden Windparks Markt Taschendorf zu einer höheren Konzentrationswirkung führt. Hierdurch wird in der Gesamtschau aus regionalplanerischer Perspektive ein Beitrag geleistet, der Windkraft substanziell Raum zu gewähren und gleichzeitig bislang unberührte Landschaftsteile zu schonen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Vorbehaltsgebietes WK 15 werden aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die o.g. Bauleitplanung erhoben.

Landratsamt Neustadt/Aisch – Bad Windsheim, Neustadt/Aisch – 21.07.2020

Baurecht ([REDACTED])

Flächennutzungsplan

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht Einverständnis.

Dem FNP ist noch eine (komprimierte) Begründung beizufügen. Da der FNP gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geändert wird, kann im Wesentlichen auf dessen Inhalte von Begründung und Umweltbericht verwiesen werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Planerische Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Im aktuellen Entwurf erfolgt der Ausgleich durch Festsetzungen (§ 1a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 1, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Mit Ausnahme der Fläche auf dem Grundstück FINr. 508, Gmk. Markt Taschendorf sind die Grundstücke einer Festsetzung allerdings nicht zugänglich, da sich diese außerhalb des Gemeindegebietes befinden.

Wir regen daher an, den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 12 BauGB im Durchführungsvertrag zu regeln. In diesem Zusammenhang bitten wir auch die auf Seite 11 der Begründung beschriebenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung mit festzulegen.

Abstandsflächen

Nach der textlichen Festsetzung D 1 soll die Tiefe Abstandsflächen auf 0,3 H reduziert werden. Diese Regelung kann in der geplanten Form nicht auf Art. 6 Abs. 5 BayBO gestützt werden, da die Norm einen Bezug auf andere im Bebauungsplan determinierte Außenwände oder auf die Grenze des Geltungsbereiches voraussetzt.

Wir sehen auch keine Grundlage für eine aus baugestalterischen Gründen mögliche Regelung nach Art. 81 Nr. 1 Nr. 6 BayBO. Ebenfalls kritisch sehen wir eine Verkürzung auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB, da hierfür geforderten städtebaulichen Gründe kaum vorliegen dürften.

Damit bleibt nur der Rückgriff auf Art. 6 Abs. 7 BayBO. Dieser ermächtigt allerdings nur zur Verkürzung auf 0,4 H.

Alternativ könnte auf eine Regelung zur Verkürzung von Abstandsflächen im B-Plan vollständig verzichtet werden. Schließlich kann eine weitreichende Abweichung im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren in Aussicht gestellt werden (vgl. VGH München, Urteil vom 28. 7. 2009 - 22 BV 08.3427).

Technischer Immissionsschutz ([REDACTED])

Die Marktgemeinde Markt Taschendorf möchte einem Vorhabenträger ermöglichen auf dem Gemeindegebiet zwei Windkraftanlagen zu errichten. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, den bestehenden Flächennutzungsplan anzupassen und eine entsprechende Bauleitplanung (2 getrennte Sondergebiete) durchzuführen.

Die beiden Standorte befinden sich beide im Gemeindegebiet Markt Taschendorfs. Die westlicher gelegene Anlage auf Teilen der Flurnummer 508 der Gemarkung Markt Taschendorf. Die östlich gelegene Anlage auf Teilen der Flurnummern 121 und 123 der Gemarkung Hombeer und nicht wie in aus der Begründung mit Umweltbericht auf Seite 2 des Teil A, Ziff. 2 Abs. 4 fälschlicherweise Gemarkung Markt Taschendorf.

Die Anlagen 7 bis 9 der genannten Begründung enthalten je eine Schallimmissionsprognose und ein Schattenwurfgutachten, mit Bestätigung und sind somit Bestandteil des o. g. Bebauungsplanes. Die Anlagen 7 bis 9 liegen dem Uz. jedoch nicht vor und somit kann hierüber auch keine Aussage getroffen werden.

Aussagen über Schall oder Schatten wurden an folgenden Stellen getroffen:

- Ziff. 5.3 Seite 6f
- Ziff. 7 Seite 8f
- Ziff. 2.2 (Spiegelstriche 1 bis 3) Seite 23
- Ziff. 4.1 (Umweltbericht; Schutzgut Mensch) Seite 24ff
- Ziff. 4.5 (Umweltbericht; Schutzgut Klima/Luft) Seite 31; hier wurde jedoch als Gesamtbewertung „Landschaft“ und nicht „Klima/Luft“ angegeben

Aus fachlicher Sicht ist die geplante Vorgehensweise akzeptabel, d. h. die, schon jetzt Bestandteil des Bebauungsplanes, genannten Gutachten werden erst im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Dies birgt die Gefahr, dass ein Bebauungsplan existiert, jedoch die geplanten Anlagentypen nicht (oder nichtmehr) an diesen Standorten möglich sind.

Sollen die genannten Gutachten bereits im Bauleitplanverfahren geprüft werden, müssen diese noch vorgelegt werden.

Naturschutz ([REDACTED])

Allgemeines

Nordöstlich von Markt Taschendorf bzw. nördlich von Hombeer sollen zwei Windenergieanlagen (Gesamthöhe max. 247 m von Oberkante Fundament bis Spitze Rotorblatt) am Rande eines Waldes („Bannholz“) auf Fl. Nr. 508 Gmk. Markt Taschendorf sowie Fl. Nr. 123 Gmk. Hombeer errichtet werden.

Beide Anlagenstandorte liegen im Naturpark Steigerwald, sind als Vorbehaltsgebiete für Windkraft ausgewiesen und werden derzeit als Ackerflächen bewirtschaftet. Das weitere Umfeld wird insbesondere durch land- sowie forstwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsstrukturen geprägt. Ca. 880 m westlich der geplanten WEA1 schließen sich zwei weitere, bereits bestehende Windräder des Antragstellers an.

Das Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Steigerwald ist trotz Darstellung in (manchen) digitalen Karten nicht betroffen, es handelt sich lediglich um Grenzunschärfen. Nach Abgleich mit den Original-Verordnungskarten wurde von Seiten der UNB mit Mail vom 30.04.2020 gegenüber Herrn Zeiler vom Planungsbüro TEAM4 bestätigt, dass ggf. vorliegende Konflikte ausschließlich auf die Unschärfen zurückzuführen sind und die Standorte nicht dem Landschaftsschutzgebiet zuzuordnen sind.

Zusätzlich zu den versiegelten Flächen für die Fundamente der Windenergieanlagen und die zulässigen Nebenanlagen wird außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans teilweise der Ausbau von Zuwegungen erforderlich.

Für die Zuwegung zur WEA1 muss in eine biotopkartierte Heckenstruktur eingegriffen werden, die dem gesetzlichen Schutz nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG unterliegt und zugleich im Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Ausgleichsfläche aus einem Flurbereinigungsverfahren erfasst ist. Weitere Schutzgebiete oder geschützte Strukturen nach Kapitel 4 BNatSchG sind nicht betroffen.

Bebauungsplan

Artenschutz

Die Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Stand 03.06.2020, wurde uns am 13.07.2020 auf Nachfrage per Mail durch das Büro NaturGutachter, Herrn Mayer, übermittelt.

Im Vorfeld wurde die Unterlage zur saP mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits abgestimmt, hierzu erhielt das Büro NaturGutachter am 17.07.2019 von uns eine schriftliche Stellungnahme. Die darin enthaltenen Anpassungsvorschläge wurden in die aktuelle Unterlage zur saP übernommen, von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde besteht Einverständnis mit dem Gutachten.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität M1 bis M11 sowie die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme M1 (Haselmaus), Kap. 3 der Unterlage zur saP, sind aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlich. Sie sind verbindlich und vollumfänglich umzusetzen, um die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44

Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden in der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht vollständig und lediglich unter Punkt „F. Hinweise“ (nicht verbindlich) dargestellt. Es ist daher erforderlich, die Maßnahmen vollumfänglich in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen, sofern sie nicht anderweitig rechtsverbindlich, dauerhaft und nachvollziehbar gesichert sind. In diesem Fall wird gebeten, der Unteren Naturschutzbehörde einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Insbesondere M11 (Gondelmonitoring für Fledermäuse) kann nachträglich die Etablierung eines Abschaltalgorithmus erforderlich machen. Dies ist in den Festsetzungen ähnlich eines Auflagenvorbehalts zu übernehmen.

Hinsichtlich der CEF-Maßnahme M1 für die Haselmaus wird um Konkretisierung der zeitlichen Abfolge gebeten, wann und wo genau die Umsetzung der einzelnen Teilschritte geplant ist (Pflanzung von 10 Nahrungssträuchern, Aufhängen Kobeln, Pflanzung Ersatzhecke etc.). Zudem wird gemäß der Begründung bzw. dem Umweltbericht eine ökologische Baubegleitung für erforderlich erachtet, diese ist ebenfalls in die Festsetzungen zu übernehmen. Der Aufgabenbereich soll insb. die artenschutzrechtlichen Belange hinsichtlich des Gondelmonitorings bzw. des Abschaltalgorithmus sowie das Monitoring der CEF-Maßnahmen umfassen. Die Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Berichte der ökologischen Baubegleitung sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Baurechtliche Eingriffsregelung – Bilanzierung Realkompensation

Eingriffsminimierung:

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung (Punkt 9.2 der Begründung) sind in die Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen. Dies ist z. T. bereits durch die Gestaltung/Planung des Anlagentyps umgesetzt und z. T. in Punkt 4 der Festsetzungen enthalten. Die beiden Maßnahmen „Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort“ und „Rückbau der Windenergieanlage nach Beendigung der energetischen Nutzung“ sind ebenfalls in die Festsetzungen zu übernehmen.

Kompensationsfaktor/GRZ:

Gemäß dem Leitfaden erfolgt die Zuordnung des Versiegelungsgrads zu Typ B = niedriger bis mittlerer Versiegelungsgrad (GRZ < 0,35). Der Kompensationsfaktor für Eingriffe in Kategorie I-Flächen liegt zwischen 0,2 und 0,5.

Ackerflächen sind regelmäßig dem oberen Wert der Kategorie I zuzuordnen (vgl. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“).

Die vorgesehenen und in der Begründung beschriebenen Maßnahmen werden nicht als ausreichend erachtet, um den niedrigstmöglichen Kompensationsfaktor von 0,2 zu rechtfertigen. Hier wären aus fachlicher Sicht weitergehende Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. die Reduktion der dauerhaft versiegelten Flächen für Nebenanlagen und der Schotterflächen auf ein Mindestmaß (sparsamer Umgang mit Boden, Reduzierung Versiegelungsgrad, Schutz vor Bodenverdichtung), die Ansaat der Schotterflächen mit Schotterrasen etc., erforderlich.

Es wird daher vorgeschlagen, ohne weitergehende Maßnahmen einen Faktor von 0,4 nicht zu unterschreiten oder weitere Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen vorzusehen.

Die Einbeziehung der Zuwegungen in den Ausgleichsbedarf wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, mit dieser Vorgehensweise besteht Einverständnis.

Zuwegung:

Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, in welchem Umfang Ausbauarbeiten an den (bestehenden) Zuwegungen vorgesehen werden. Welche Maßnahmen dabei dauerhaft belassen werden und welche nur temporär für die Errichtung der WEA benötigt und anschließend rückgebaut werden, ist ebenfalls nicht erkennbar.

Eingriff in Heckenstruktur zugunsten Zuwegung:

Im Rahmen des Ausbaus der Zuwegung zu WEA1 wird in die biotopkartierte Heckenstruktur auf Fl. Nrn. 500 und 492 Gmk. Markt Taschendorf eingegriffen. Diese Heckenstruktur ist zugleich

Bestandteil einer naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche aus einem Flurbereinigungsverfahren. Vorrangig ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der technischen Erfordernisse auch eine geringfügige Verschiebung der Zufahrt Richtung Norden möglich wäre, um Eingriffe im Sinne des § 13 BNatSchG zu vermeiden.

Nach den Darstellungen in den Unterlagen sollen 200 m² Heckenstruktur (unter Berücksichtigung der Maßnahmen für den Schutz der Haselmaus) beseitigt und anschließend 250 m² im Südosten der Fl. Nr. 508 Gmk. Markt Taschendorf neu geschaffen werden. Mit der Gehölzartenliste für die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen besteht Einverständnis. Um einen adäquaten Ersatz zu gewährleisten, muss die Neupflanzung ebenfalls biotopkartierungswürdig sein, auf eine ausreichende Pflanzbreite (mind. 3- bis 4-reihig) ist zu achten.

Baurechtliche Eingriffsregelung – Bilanzierung Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den vertikalen Eingriff wird gemäß Windenergie-Erlass (2016) ein Ersatzgeld fällig. Da eine Kompensation via Ersatzgeldzahlung im BauGB nicht vorgesehen ist, muss die errechnete Summe durch die Gemeinde bzw. den Antragsteller zweckgebunden für Ausgleichsmaßnahmen (Flächenbereitstellung, Herstellung/Gestaltung und Pflege über 25 Jahre) verwendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsflächen zu erhalten ist, solange der Eingriff wirkt. Lediglich eine Pflegeverpflichtung besteht nach Ablauf der 25 Jahre nicht mehr. Je nach Verfügbarkeit von Förderprogrammen und Haushaltsmitteln kann für eine weitergehende Pflege ggf. eine Förderung in Anspruch genommen werden. Sofern sich gesetzlich geschützte Flächen etabliert haben, unterliegen diese den jeweils aktuell gültigen Schutzvorschriften.

Bei der Bilanzierung des Eingriffs (per Ersatzgeld) wird die Annahme zugrunde gelegt, es handelt sich aufgrund der bestehenden Anlagen um eine „Windfarm“.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt, da eine „Windfarm“ nach Aussage des Landesamtes für Umwelt (LfU, fernmdl. Mitteilung vom 14.07.2020) nur angesetzt werden kann, wenn drei oder mehr WEA neu errichtet werden. Bestehende Anlagen werden bei der Bilanzierung des Ersatzgeldes nicht berücksichtigt. Darüber hinaus werden Windfarmen u. a. auch dadurch geprägt, dass die einzelnen WEA in einer Entfernung bis ca. 600 m zueinander stehen („Windenergie in Bayern“, LfU/LGL, November 2018). Die beiden verfahrensgegenständlichen WEA sind mind. 880 m (WEA1 zu Altanlage Markt Taschendorf I) entfernt. Es handelt sich daher nach unserer Auffassung nicht um eine Windfarm im Sinne des LfU und des Windenergie-Erlasses. Folglich ist für die Berechnung des Ersatzgeldes statt Spalte 4 (Windfarmen, >3 WEA) die Spalte 3 (Einzelanlagen, <3 WEA) der Anlage 2 zum Windenergie-Erlass einschlägig und die Bilanzierung entsprechend anzupassen.

Mit der örtlichen Zuordnung des Landschaftsbildes in eine der vier Wertstufen der Tabelle in Anlage 2 besteht aus fachlicher Sicht Einverständnis.

Der Unteren Naturschutzbehörde wurde die detaillierte Kostenabschätzung für die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen am 29.06.2020 per Mail übermittelt. Mit den übersandten Kostenaufstellungen besteht (trotz einzelner Schwächen) Einverständnis.

Ausgleichsfläche Fl. Nr. 465 Gmk. Burghaslach

Auf einer ca. 1.350 m² großen Teilfläche der o. g. Flurnummer soll ein Stillgewässer mit Verlandungsröhrichten und extensiv genutzten Gras-Krautsäumen etabliert werden, dass neben dem naturschutzfachlichen Ausgleich (Realkompensation) auch als Ablenkungsfläche für die Rohrweihe dienen soll.

Die geplante Maßnahme wird grundsätzlich befürwortet und für geeignet erachtet.

Informationen zur geplanten Wasserzu- und -ableitung sind zu ergänzen. Der Weg auf Fl. Nr. 470 Gmk. Burghaslach stellt eine Barriere zum Fließgewässer dar. Voraussichtlich muss zugunsten der Zu- oder Ableitung neben dem Weg auch der Gehölzbestand entlang des Grabens

gequert werden. Eingriffe in die Bestände sind vermeidbar und deshalb gem. § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG nicht zulässig.

Die geplanten Maßnahmen sind in Text und Karte konkretisiert darzustellen, einschließlich ggf. erforderlicher Leitungsführungen, Mönch, Überlauf etc. Aussagen zur Bewirtschaftung bzw. zum Fischbesatz sind zu ergänzen.

Bei der Gestaltung des Stillgewässers soll die Uferlinie dynamisch gestaltet werden, um einen naturnaheren Eindruck zu vermitteln und die ökologische Verzahnung unterschiedlicher Mikroklimata und –habitats zu verbessern.

Der anfallende Aushub ist fachgerecht zu verwerten oder zu entsorgen. Beeinträchtigungen der angrenzenden Ökokatasterfläche (Fl. Nr. 467/1 Gmk. Burghaslach) sind während der Herstellung des Stillgewässers zu vermeiden.

Mit den vorgesehenen Pflegemaßnahmen besteht grundsätzlich Einverständnis, statt eines Kreiselmähwerks soll auf den Einsatz eines Messerbalkenmähwerks zurückgegriffen werden. Auf die eigenverantwortliche Prüfung der Betroffenheit anderer Rechtsvorschriften (ggf. wasserrechtliche Genehmigungspflicht, baurechtliche Abgrabung) wird hingewiesen.

Insgesamt bedarf das Vorhaben (nach derzeitigem Planungsstand) einer Kompensationsfläche von 2.277 m². Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der Nachweis der Kompensation nicht wie bei der Bilanzierung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes fiktiv über die Ersatzgeldverwendung zurückgerechnet werden. Die Ausgleichsfläche ist als Fläche konkret und unmittelbar für die Realkompensation auszuweisen.

Auf der o. g. Flurnummer in Burghaslach wird eine Fläche von 1.350 m² ökologisch aufgewertet. Die Differenz (927 m²) ist ebenfalls auf dem üblichen Weg unmittelbar als Fläche für die Realkompensation dem Eingriff zuzuweisen. Hierfür könnte ggf. auf eine der Flächen bei Stegaurach zurückgegriffen werden. Die Bilanzierung über die Kosten für die Anlage, Gestaltung und Pflege der Flächen kommt ausschließlich bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zum Tragen und ist für den Fall der Realkompensation nicht anwendbar. Der Nachweis der Kompensation ist entsprechend aufgeschlüsselt zu erbringen.

Ausgleichsfläche Fl. Nr. 508 Gmk. Markt Taschendorf

Es handelt sich um die oben beschriebene Neuanlage einer Heckenstruktur als Ausgleich für einen zugunsten der Zuwegung gerodeten Heckenabschnitt, die auch ein potentiell Haselmaushabitat darstellt. Maßnahmenbeschreibung etc. s. o.

Ausgleichsflächen Fl. Nrn. 198, 204, 206, 206/3, 268 und 287 Gmk. Stegaurach, Gde. Stegaurach, Lkr. Bamberg

Auf den sieben Flurstücken mit einer Gesamtfläche von ca. 2,08 ha sollen mäßig intensiv genutzte Wiesen extensiviert und die bestehenden Entwässerungsgräben partiell aufgeweitet und durch Feuchtmulden ergänzt werden. In den Bereichen ist die Etablierung von Röhricht und Hochstaudenfluren vorgesehen. Durch diese Maßnahmen soll der via Ersatzgeld bilanzierte Eingriff in das Landschaftsbild in Realkompensation umgesetzt werden.

Aufgrund der Lage der Ausgleichsflächen bei Stegaurach im Landkreis Bamberg ist die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim örtlich nicht zuständig. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bamberg bestehen gegen die geplanten Maßnahmen jedoch auch von dieser Seite grundsätzlich keine Einwände gegen die Verwendung der Flächen als Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen und die dargestellten Aufwertungsmaßnahmen.

Für die Pflege der Fläche ist auf die Verwendung eines Messerbalken- statt eines Kreiselmähwerks zurückzugreifen. Dies ist in die Festsetzungen entsprechend zu übernehmen bzw. in den Unterlagen zum Bebauungsplan entsprechend abzuändern.

Auf die eigenverantwortliche Prüfung der Betroffenheit anderer Rechtsvorschriften (ggf. wasserrechtliche Genehmigungspflicht, baurechtliche Abgrabung) wird hingewiesen.

Sämtliche Ausgleichsflächen sind – sofern sie nicht im Eigentum der Gemeinde Markt Taschendorf oder des Vorhabenträgers stehen – in geeigneter Weise dinglich zu sichern. Zudem wird im Umweltbericht – zusätzlich zur ökologischen Baubegleitung – ein Monitoring zur Überwachung der Umweltauswirkungen und der Entwicklung der Ausgleichsflächen vorgesehen, dieses ist ebenfalls in die Festsetzungen zu übernehmen. Der Monitoringbericht ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Flächennutzungsplan

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine Einwände.

Gewässerschutz/Abfallrecht XXXXXXXXXX

Die wasserwirtschaftliche Beurteilung und Bewertung des Vorhabens (Grundwasser und -flurabstand; Abwasserbeseitigung; Wasserabfluss; Lage Überschwemmungsbereich/Schutzgebiete, etc.) erfolgt durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windkraft Markt Taschendorf“ und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Markt Markt Taschendorf, sind keine Altlastverdachtsflächen im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG (Altlastenkataster) eingetragen. Es liegen keine Anhaltspunkte für das Bestehen von Altlasten innerhalb des Geltungsbereiches vor. Dieses Schreiben ist jedoch keine Bestätigung der Altlastenfreiheit der betroffenen Grundstücke.

Sollten bei Aushubarbeiten trotz der negativen Auskunft optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht nach Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Zuge der Bodenarbeiten und damit zur Vermeidung eines zusätzlichen Ausgleichsbedarfs ist bei der Maßnahme/im Rahmen der Baumaßnahmen ein fachgerechter und gesetzeskonformer Umgang mit dem Boden notwendig und nachzuweisen (u. a. Einhaltung der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915).

Landratsamt Bamberg – 23.07.2020

Zunächst möchten wir festhalten, dass die wasserrechtliche Beurteilung keine Aussage dazu treffen kann, ob die angegebenen Grundstücke und darauf geplanten Maßnahmen einen ausreichenden Ausgleich darstellen, da dies auf Grundlage anderer Rechtsgrundlagen beurteilt und entschieden werden muss.

Für die Abflachung der Uferböschung am namenlosen Graben sowie die Errichtung der Feuchtmulden stellt keinen gestattungspflichtigen **Gewässerausbau** nach § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 1, 2 WHG dar. Die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahren ist hierfür nicht notwendig. Grundsätzlich könnte die Aufweitung des Grabens auch im Rahmen einer genehmigungsfreien Unterhaltungsmaßnahme (vgl. § 39 WHG) laufen. Jedoch sollten die Eigentümer der betroffenen Flächen in jedem Fall rechtzeitig vorher informiert werden.

Die Grundstücke für die Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Stegaurach lagen alle in dem vom LRA Bamberg am 22.10.2008 vorläufig gesicherten **Überschwemmungsgebiet der Aurach** (vgl. § 78 Abs. 3 WHG), einem Gewässer II. Ordnung. Das Überschwemmungsgebiet ist für ein maßgebliches 100 jährliches Hochwasserereignis (HQ 100 - vgl. § 76 Abs. 2 Nr. 1

WHG, Art. 46 Abs. 2 BayWG) berechnet. Die vorläufige Sicherung ist mittlerweile zwar abgelaufen (vgl. Art. 47 Abs. 4 BayWG), so dass das Überschwemmungsgebiet wieder den Status eines ermittelten Überschwemmungsgebietes hat (vgl. § 76 Abs. 1, § 77 WHG). Auch in solchen Überschwemmungsgebieten gilt, dass diese grundsätzlich in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten sind. Nur soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen (wasserwirtschaftlichen!) Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Die von Ihnen beschriebenen geplanten Maßnahmen auf den Flächen in Stegaurach dürften jedoch nicht in einen Konflikt mit den genannten Vorgaben geraten. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen bei einem HQ 100 zu befürchten, da die Maßnahmen lediglich geringste, bzw. keine feststellbaren Einflüsse auf das Hochwassergeschehen ausüben dürften. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass das Verfahren zur Festsetzung des o. g. Überschwemmungsgebiets bereits läuft (vgl. § 76 Abs. 2 WHG).

Die Ausgleichsmaßnahmen liegen mit einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 204 der Gemarkung Stegaurach im Geltungsbereich der **Wasserschutzgebietsverordnung** des Landratsamtes Bamberg vom 4. November 2005 **zum Schutz der Brunnen I bis IV des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe**; von den Planungen ist die Weitere Schutzzone W III geringfügig betroffen. Die geplanten Uferabflachungen/Abgrabungen sind formal zunächst nicht mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zu vereinbaren - Veränderungen der Erdoberfläche sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 in der Weiteren Schutzzone nur für die ordnungsgemäße landw. Bodenbearbeitung oder im Zusammenhang mit zulässigen Bauvorhaben erlaubt. Für die Durchführung der Maßnahme wäre daher vorab durch den Vorhabenträger eine Befreiung von der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung zu beantragen. Der Antrag ist 3-fach beim Landratsamt Bamberg mit Erläuterung des Vorhabens und Darstellung der konkreten Eingriffstiefen im Bereich des Wasserschutzgebietes einzureichen. Eine Kopie der geltenden WSG-Verordnung ist als Anhang beigefügt.

Die Ausgleichsflächen in Stegaurach liegen allesamt innerhalb des Gebietes der (noch aktiven) **Entwässerungsgenossenschaft Stegaurach**. Die Entwässerungsgenossenschaft ist unterhaltungspflichtig für die beiden betroffenen Entwässerungsgräben. Laut der Begründung sollen diese in Teilbereichen aufgeweitet bzw. renaturiert werden. Der Wasser- und Bodenverband ist deshalb - sofern nicht schon geschehen - zu beteiligen. 1. Vorsitzender des Entwässerungsverbandes ist Herr Gottfried Schubert, Mutzershof Nr. 2, 96135 Stegaurach.

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München – 16.07.2020

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Die durch das Bauvorhaben potentiell in ihrer Wirkung betroffenen landschaftsprägenden Baudenkmäler sowie die jeweils besonders relevanten Blickbezüge auf diese wurden vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit beil. Mail vom 15.05.2020 der Unteren Denkmalschutzbehörde mitgeteilt und von dieser an das Büro TEAM 4 weitergegeben. Ausdrücklich wurde vom BLfD dabei auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, die benannten Blickbeziehungen anhand von Computersimulationen sowie daraus entwickelter Fotomontagen darzustellen, um eine denkmalfachliche Beurteilung zu ermöglichen. In der nun vorliegenden Begründung des Bebauungsplans (Allgemeiner Teil Punkt 8) sowie im Umweltbericht (Punkt 4.8) wurde dieses Vorgehen leider noch nicht umgesetzt und stattdessen neben einer verbalen Einschätzung und einem Foto ohne Simulation der geplanten Anlagen darauf verwiesen, dass die abschließende Beurteilung des Themas Denkmalschutz durch die zuständigen Denkmalschutzbehörden erfolge, der Umfang notwendiger Untersuchungen mit diesen abzustimmen sei und die Ergebnisse „zum nächsten Verfahrensschritt nachgereicht“ würden.

Die Aspekte Denkmalschutz und Denkmalpflege stellen entsprechend §1 (5) Punkt 6 BauGB einen wichtigen, im Rahmen der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigenden Belang dar. Art und Umfang der hierfür erforderlichen Untersuchungen sind in der Mail vom 15.05.2020 zusammengefasst. Natürlich ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne bereit, auf Basis der geforderten Simulationen ggf. auch im Vorfeld des nächsten Verfahrensschrittes eine fachliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der geplanten WEAs auf die landschaftsprägenden Baudenkmäler in deren Umgebung abzugeben, um so ggf. die erforderliche Würdigung und Abwägung dieses Belangs im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu unterstützen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Aus Sicht der Bodendenkmalpflege liegen keine Einwände vor.

Ergänzende Stellungnahme des BLfD aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach Vorlage und Bewertung der Visualisierungen – E-Mail an TEAM4 vom 11.08.2020

Die simulierten Blicke von den vier ausgewählten Standorten sind aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege wie folgt zu bewerten:

Visualisierung 1

Die geplanten WEAs sind deutlich im Zusammenhang mit dem Schloss Breitenlohe wahrzunehmen, der Einfluss auf die Wirkung des Schlosses und der Pfarrkirche wird durch den seitlichen Versatz der geplanten Anlagen jedoch abgemildert.

Visualisierung 2

Die geplanten WEAs bauen sich von diesem Standort aus unmittelbar hinter dem Schloss Breitenlohe auf. Der direkte optische Zusammenhang der WEAs mit dem Schloss macht die tatsächliche Dimension der Anlage unmittelbar ablesbar und die sich bewegenden Rotoren beeinträchtigt die Wirkung des ruhig in die Landschaft eingebetteten Schlosses erheblich.

Visualisierung 3

Von diesem Standort aus betrachtet liegen die geplanten WEAs optisch direkt hinter der sog. Schistl-Kirche. Da die Kirche in der Visualisierung durch die Vegetation teilweise verdeckt ist, ist auch der Blickbezug der geplanten WEAs zur Kirche im Sommerhalbjahr begrenzt. Im Winter dürfte die Situation sich dagegen deutlich anders darstellen. Hinter den unbelaubten Bäumen treten dann sowohl die Kirche als auch deren optischer Zusammenhang mit den geplanten WEAs deutlich stärker in Erscheinung. Zumindest im Winterhalbjahr ist also auch bei diesem Blick von einer merklichen Beeinträchtigung der Kirche durch WEAs auszugehen.

Visualisierung 4

Neben den bereits bestehenden WEAs sind die geplanten WEAs aus diesem Blickwinkel sehr gut wahrnehmbar. Optisch entsteht dabei aber kein unmittelbarer Zusammenhang mit den beiden landschaftsprägenden Kirchen (Schistl-Kirche und Evang.-Luth. Pfarrkirche von Kirchrimbach).

In der Gesamtschau belegen die Visualisierungen, dass

- die geplanten WEAs an gewissen Standorten unmittelbar zusammen mit den drei als landschaftsprägend eingestuften Baudenkmalern in der Umgebung wahrgenommen werden
- sich insbesondere die Wirkung der Schistl-Kirche und des Schlosses in Breitenlohe durch den optischen Kontrast der modernen Windradkonstruktionen, den Maßstab der

Anlagen und die besondere Auffälligkeit der sich bewegenden Rotoren deutlich verändert.

- zumindest beim näher an den geplanten WEAs gelegene Schloss Breitenlohe mit einer doch erhebliche Beeinträchtigung des Baudenkmals zu rechnen ist.

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege ist der vorgesehene Standort für die beiden WEAs daher nicht zu befürworten.

Wasserwirtschaftsamt Ansbach– 20.07.2020

Oberflächengewässer:

Die geplante Stromtrasse quert an mindestens vier Stellen drei Gewässer III. Ordnung. Bei einer Querung von Gewässern III. Ordnung, die nicht der Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG unterliegen, ist die Gemeinde als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger zu beteiligen. Aus fachlicher Sicht sprechen wir folgende Empfehlungen aus:

- Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig zur Gewässerachse erfolgen, idealerweise im Spülbohrverfahren. Eine Mindestüberdeckung unter der Sohle von 1,0 Meter sollte eingehalten werden; ab 5 Meter Abstand zur Uferlinie sollte die Verlegetiefe mindestens 2,5 Meter unter Geländeoberkante liegen.
- Bestandsunterlagen (Lageplan und Schnitte) sollten bei der Kommune hinterlegt werden.
- Auf eine Verlegung parallel des Gewässer sollte im Hinblick auf die Gewässerunterhaltung, Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässers, ufernahen Bewuchs oder naturnahe Umgestaltung verzichtet werden. Wir empfehlen einen Mindestabstand von 10 bis 20 Meter zur Böschungsoberkante.

Der Abfluss der Gewässer darf nicht beeinträchtigt werden. Eine Gewässerverlegung entspricht ggfs. dem Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 WHG und zieht ein Planfeststellungsverfahren nach sich. Für Verrohrungen länger als 20 m gilt derselbe Tatbestand. Kürzere Verrohrungen sind bzgl. ihres Durchmessers mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Im Sinne des zu gewährleistenden Hochwasserabflusses sowie der Gewässerökologie sollte auf Verrohrungen generell möglichst verzichtet werden.

Maßnahmenplanung auf den Ausgleichsflächen:

Der Herstellung des auf der Flur-Nr. 465, Gemarkung Burghaslach geplanten Stillgewässers (Weiher mit künstl. Zu- und Ablauf), gespeist durch ein Gewässer III. Ordnung entspricht ab einer Fläche von 500 m² dem Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 WHG. Hierzu wäre ein Antrag beim Sachgebiet Gewässerschutz und Abfallrecht des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim einzureichen und ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Folgende Unterlagen wären beizulegen:

- Antrag mit Erläuterung (z.B. Zweck, erforderliche Wassermengen, geplante Speisung des Teiches, Ausleitungszeiten, Teichgröße, max. Wasserspiegelhöhe, Entleerung und Wiedereinleitung, Angaben zur Grundwassersituation gem. Baugrundgutachten).
- Grundriss Teichanlage mit allen Zu- und Ableitungen M = 1 : 250. Im Grundriss ist die Linienführung der Schnitte einzutragen.
- Je ein aussagekräftiger Längs- und Querschnitt durch den Teich M = 1 : 250 / 50. Im Querschnitt ist auch das Gewässer III. Ordnung darzustellen. In den Schnitten sind

die geplanten Wasserstände im Teich und im Gewässer III. Ordnung am Tag des Nivellements aufzunehmen.

- Detailplan (geplante) Stauanlage an der Ausleitungsstelle in der Haslach zum Teich und des Auslaubauwerkes im Teich (Mönch) M = 1 : 25.
- Lageplan M = 1: 1.000 aus amtlicher Flurkarte mit Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Aufnahme aller Grundstücke welche von der Teichanlage betroffen werden, mit Gemarkung, Flurstücksnummern, Name und Anschrift der Eigentümer.

Bei der Erstellung der Planunterlagen ist darauf zu achten, dass sämtliche Rohrleitungen der Teichanlage mit Angaben zu den Durchmessern, den Sohlhöhen an den Ein- und Auslaufstellen und den Verschluss- bzw. Regelmöglichkeiten enthalten sind. Alle Höhenangaben sind in m ü. NHN (DHHN2016) anzugeben. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Entnahme von Wasser aus dem Gewässer III. Ordnung nur zum Befüllen und zum Ausgleich von Verlusten durch Verdunstung und Versickerung möglich ist. Voraussetzung ist zum Zeitpunkt der Entnahme eine ausreichende Abflussmenge im Gewässer.

Die Ausgleichsmaßnahmen auf den Flur-Nummern der Gemarkung Stegaurauch sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzustimmen. Aufgrund der geplanten Maßnahmen ist auch hier ggfs. der Tatbestand eines Gewässerausbaus erfüllt.

Abwasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG)

Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist, wenn nicht die Bagatellgrenzen der NWFreiV, TREN OG oder TREN GW unterschritten werden. Für das Erlaubnisverfahren ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung des Technischen Regelwerkes DWA-M-153 und DWA-A-117 bzw. DWA-A-138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen ist.

Grundwasser und Grundwasserflurabstand:

Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht bekannt. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, so ist bereits eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht- oder Quellwasser ist zu vermeiden. Sollte bei der Baugrunderkundung Grund- oder Schichtwasser aufgeschlossen werden, sind die Fundamente auftriebssicher zu gestalten.

Wasserabfluss:

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG):

Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs - keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Vorsorgender Bodenschutz:

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz

des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Bodenauffüllung größer als 500 m² bzw. mit einer Höher größer als 2 m bedürfen einer Genehmigung durch das Landratsamt.

Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Finden die aufgeführten wasserwirtschaftlichen Hinweise Beachtung, ist nicht mit wesentlichen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere der Schutzgüter Wasser und Boden zu rechnen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg– 21.07.2020

Bei den vorgesehenen Flächen handelt es sich um gute Wirtschaftswiesen mit einer entsprechenden Bodenqualität. Die Flächen weisen eine Grünlandgrund-/Grünlandzahl von 49/45 auf. Die Wiesenflächen werden zudem alle von einem einzigen Landwirt als zusammenhängende, gut zu bewirtschaftende Grünlandflächen genutzt. Der Landwirt wirtschaftet im Vollerwerb nach den Vorgaben der ökologischen Landwirtschaft und ist auf die Wiesen als Futtergrundlage für seine Milchviehherde (ca. 45 Milchkühe plus Nachzucht) angewiesen. Insgesamt bewirtschaftet der ansonsten flächenschwache Biolandwirt ca. 6,5 ha in diesem Bereich (s. Bild). Durch den Entzug der ca. 2 ha Ausgleichsflächen, lassen sich auch die übrigen Flächen nur noch schwierig mit moderner Landtechnik bewirtschaften. Es entstehen dann durch die Herausnahme bzw. durch die Auflagen der Ausgleichsflächen aus ursprünglich 3 Feldstücken, ca. 10 neue Feldstücke, die dann auch noch durch eine ungünstige Ausformung und unterschiedlichen Maßnahmen nicht mehr vernünftig landwirtschaftlich genutzt werden können. Es ergeben sich dadurch erhebliche Nachteile für die bisherige Agrarstruktur und den betroffenen Biolandwirt.



Ertragskraft und Bodenwert der Ausgleichsflächen § 9 Abs. 2 BayKompV:

(2) „Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden im Sinn von § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sind im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden, die nicht nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden sollen. ...Die Ertragskraft bestimmt sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises gem. dem Bodenschätzungsgesetz.“ Der Durchschnittswert bei der Grünlandzahl beträgt im Landkreis Bamberg 44 und in der Stadt Bamberg 39 (s. Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV). Die Grünlandgrundzahl und die Grünlandzahl der einbezogenen Wiesenflächen liegen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, mit 49 und 45 darüber. Damit liegen die Ausgleichsflächen in Stegaurach mit ihrer Ertragskraft über dem Landkreisdurchschnitt. Demnach handelt es sich bei den Wiesenflächen um einen für die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 15 Abs. 3 BayNatSchG besonders geeigneten Boden, und die Flächen sollten als solche nicht vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Auf die agrarstrukturellen Nachteile (Größe, Zuschnitt...) durch die Ausgleichsmaßnahmen wurde bereits hingewiesen. Außerdem ist der Abtrag von Mutterboden (geplante Abgrabungen und Anlage von Feuchtmulden) ein Eingriff in das gewachsene Bodengefüge und verschlechtert den Boden als Grundlage der Nahrungsmittelproduktion.

Wasserschutzgebiet und Bedarf von Ausgleichsflächen:

Westlich befindet sich nach unserer Kenntnis ein Wasserschutzgebiet, in der auch ein Teil der Flur-Nr. 204 liegt. Etwaige Abgrabungen müssten evtl. mit dem Wasserzweckverband abgesprochen werden. Auch werden in der Gemeinde Stegaurach selbst, durch die Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten und Maßnahmen für den Gewässer- und Umweltschutz, viele landwirtschaftliche Nutzflächen extensiviert und der produktiven Landwirtschaft entzogen.

Zusammenfassung:

Es ist für die Landwirtschaft unverständlich, dass für Baumaßnahmen, die der Energiewende und dem Klimaschutz dienen, noch einmal ein so umfangreicher und zusätzlicher Ausgleich für den Naturschutz benötigt wird. Für die Nahrungsmittelerzeugung sind solche Flächen in der Regel verloren und verteuern nur den örtlichen Pachtmarkt und den Kaufpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen. Zudem sollten die Ausgleichsflächen unbedingt am Ort bzw. in der Nähe des Eingriffs angelegt werden. Es bietet sich doch an, den Ausgleich im Umgriff der Windräder zu realisieren. Hier könnten zudem unwirtschaftliche Restflächen und ungünstige Flächenzuschnitte besser genutzt werden. Die gut strukturierten Wiesenflächen, die fast 40 km vom Ort des Eingriffs entfernt liegen und von der örtlichen Landwirtschaft benötigt werden, sollten nicht für Ausgleichsflächen in der geplanten Form umgenutzt werden. Die vorgeschlagenen Ausgleichsflächen in der Gemarkung Stegaurach werden daher aus den o. g. Gründen seitens des AELF Bamberg abgelehnt.

Luftamt Nordbayern – 13.07.2020

Als Träger öffentlicher Belange teilen wir mit, dass Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen von vorliegenden Planungen nicht betroffen sind. Dies gilt ebenso für die Lagebeziehung zu zivilen Flugplätzen, weshalb entsprechende Belange des Luftamtes Nordbayern nicht berührt sind.

Als Zustimmungsbehörde weisen wir darauf hin, dass eine abschließende Aussage ob die geplanten Windenergieanlagen verwirklicht werden können erst im späteren luftrechtlichen Zustimmungsverfahren zum BImSchG-Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Genehmigungsantrages und nach Beteiligung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH getroffen werden kann.

DFS Deutsche Flugsicherung – 20.07.2020

Nr.	Breite [° ' '']	Länge [° ' '']	Geländehöhe [m]	Höhe ü. Gnd. [m]	TOP-Höhe [m]
1	49 42 11	10 34 05			2000,0000
2	49 42 18	10 34 57			2000,0000

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2020.

Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

N-ERGIE Netz GmbH – 14.07.2020

In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.

Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzt nur informellen Charakter. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Flächennutzungsplan:

Zu Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Anregungen oder Bedenken unseres Unternehmens.

Bebauungsplanaufstellung:

Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Im Bereich Gemarkung Markt Taschendorf Flur-Nr. 508 befinden sich keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.

In den externen Ausgleichsflächen (Burghaslach Flur-Nr. 465(TF), 508(TF), Stegaurach 198, 204, 206, 206/3, 206/4 268, 287) sind keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH vorhanden oder geplant.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Bayernwerk Netz GmbH – 08.07.2020

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Anlagen unseres Unternehmens nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Wir haben zu Ihrer Information Übersichtspläne beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden.

Wir bitten Sie die Anlagen unseres Unternehmens in den Planungsunterlagen zu berichtigen bzw. zu ergänzen und mit Bayernwerk Netz GmbH zu titulieren.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Übernahme der Leitungen in den Planunterlagen nicht davon entbindet, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Bei geplanten Baumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Westliche Teilfläche (WEA 1), Teilfläche der FI.-Nr. 508, Gmkg. Markt Taschendorf:
Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da diese Flächen außerhalb des Versorgungsbereiches der Bayernwerk Netz GmbH ist und im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

Östliche Teilfläche (WEA 2), Teilflächen der FI.-Nrn. 121 und 123, Gmkg. Hombeer, externe Ausgleichsfläche FI.-Nr. 465 (Teilfläche) Gmkg. Burghaslach:

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

Externe Ausgleichsflächen Gmkg. Stegaurach:

In dem betroffenen Bereich verläuft eine 20-kV- Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH. Der Schutzzonenbereich der Freileitung beträgt in diesen Bereich 10,0 m beidseitig der Leitungsachse.

Innerhalb des Schutzzonenbereiches ist nur eine eingeschränkte Bebauung und Bepflanzung möglich. Die Abstände entsprechend DIN VDE 0210 sind einzuhalten. Außerhalb des Schutzzonenbereiches bestehen von unserer Seite keine Einwände hinsichtlich einer Bebauung.

Für die Richtigkeit des in den Lageplan eingetragenen Leitungsverlaufes besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände. Eine Nachprüfung vor Ort ist unbedingt zu empfehlen.

Wir bitten nachstehende Einschränkungen des Schutzzonenbereiches der Freileitung in den Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan mit auf zu nehmen.

- Der Bauherr bzw. die Planungsbeauftragten Personen sind verpflichtet vor einer Baumaßnahme im Bereich von Versorgungsnetzen die Belange des Netzbetreibers anzufragen.
- Im Leitungsbereich sind Nutzungsänderungen des Geländes (Straße, Parkplätze, Spielplatz, usw.) sowie Änderungen am Geländeniveau der Bayernwerk Netz GmbH vorzulegen.
- Die Standsicherheit und die Zufahrt zu den Maststandorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Eine Schutzzone um die Maststandorte mit 5,0 m (kreisförmig um den Mast) sind einzuhalten.
- Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmittel im Leitungsbereich, sowie Grabungen im Mastbereich sind nicht möglich ggf. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH.

Eine generelle Bauhöhe innerhalb des Schutzzonenbereiches von Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH. werden nicht erteilt. Sie werden im Rahmen von Bauvorhaben gemäß der **DIN VDE 0210** geprüft und ausgesprochen.

Wir bitten Sie uns auch künftig Bauvorhaben im Leitungsbereich zuzusenden. Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nimmt zwar den Bauherren in die Pflicht und endlastet Sie als Gemeinde, aber unsere Erfahrungen zeigen, dass dies nicht immer beachtet wird. Insbesondere wenn das zuständige Landratsamt im Zuge des vereinfachten Baurechts eine Baugenehmigung erteilt.

Die Folgen einer unterlassenen Vorlage kann den Umbau der 20-kV Freileitung bedeuten, da unter Umständen die Abstände nach DIN VDE 0210 nicht eingehalten werden. Diese Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Anfragen für Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an planauskunft-bamberg@bavernwerk.de, per Fax an 0951/30932-233 oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 0951/30932-380.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Handwerkskammer für Mittelfranken – 10.07.2020

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Neustadt a.d.Aisch – 22.07.2020

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die FINr. 121 und 123 in der Gemarkung Hombeer. Bitte berichtigen Sie die Unterlagen entsprechend.

Zur Begründung mit Umweltbericht

Erschließung

Für die Erschließung ab der Staatsstraße 2417 sollen die Gemeindewege in Teilbereichen temporär ausgebaut werden. Im Bereich der Zufahrt zum Windrad WEA 2 befinden sich im Wald beidseits des Wegs Weiher, in denen vor einiger Zeit Quirltännel (*Elatine alsinastrum* L.) gefunden wurde. Das Vorkommen in den beiden Weihern auf der FINr. 123 ist von den Baumaßnahmen nicht betroffen. Der Weiher auf der FINr. 74 kann randlich vom Wegebau betroffen sein. Nachdem der Quirltännel eine stark gefährdete Pflanzenart ist, sollte der Weiher vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Wichtig ist hierbei, dass keine Sedimente und Steine in das Gewässer gelangen, die evtl. die Wasserchemie und Wasserqualität verändern können. Wir beantragen daher, den Schutz dieses Weihers mit aufzunehmen. Er könnte, wie auch der Waldsaum, durch Zäunung vor Beeinträchtigungen während der Bauzeit geschützt werden.

Festsetzung des Kompensationsfaktors

Im Geltungsbereich von ca. 1,0 ha Fläche wird eine festgesetzte Grundfläche von insgesamt 1600 m² überformt. Damit liegt die GRZ < 0,35. Allerdings ist der Versiegelungs- und Nutzungsgrad auf dieser Fläche hoch, wird dort doch ein großer Betonsockel gegossen und die angrenzende Fläche gleichfalls mit Schotterschicht (siehe M9) überbaut. Deshalb ist für uns von einem mittleren Versiegelungs- und Nutzungsgrad an der Obergrenze des Kompensationsfaktors auszugehen. Wir beantragen den vorgeschlagenen Kompensationsfaktor von 0,2 auf 0,5 zu ändern und den Ausgleichsbedarf entsprechend anzupassen auf 5690 m².

Ausgleichsflächen

Mit der Maßnahme auf der vorgeschlagenen Fläche FINr. 465 Gemarkung Burghaslach, Gemeinde Burghaslach soll neuer Lebensraum für die Rohrweihe geschaffen werden. Dazu soll ein Stillgewässer angelegt werden, in dem dann Schilfröhricht wachsen soll. Grundsätzlich besteht Einverständnis mit dieser Planung. Allerdings ist zu überlegen, inwieweit der zuführende Bach ausreichend Wasser für den oberliegenden Weiher und das neue Gewässer hat. In Zeiten von weniger Niederschlägen führen die Bäche weniger Wasser, damit kann bei einer weiteren Wasserentnahme für das neue Gewässer der Bachlauf häufiger trockenfallen. Damit ist dann die Flora und Fauna im Bachbett gefährdet. Durch einen neuen Weiher wird mit der größeren Wasseroberfläche auch mehr Wasser verdunstet. Deshalb schlagen wir vor, keinen Weiher anzulegen, sondern eine flächige Vernässung der Wiese zu planen, evtl. mit einer Grabenstruktur, in der etwas zusammenlaufendes Oberflächenwasser stehen bleibt. Darin kann dann das Röhricht wachsen und der Rohrweihe Brutplatz schaffen. Insgesamt müsste sich diese Variante mit weniger Wasser umsetzen lassen (siehe hierzu auch den Hinweis in der saP S. 14, M10).

Die Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Gemeinde Stegaurach lehnen wir ab. Die Flächen sind fast 30 km vom Eingriffsort entfernt und haben so keinen Einfluss auf eine Verbesserung von Flora und Fauna im Bereich der Windräder. Die Gemeinde Markt Taschendorf kann die für den dortigen Talraum vorgeschlagenen Maßnahmen für die Bereiche entlang der Kleinen Weisach oder der Steinach im Ansatz übernehmen oder anderweitige Maßnahmen im eigenen Gemeindegebiet finden, so dass der Bau der beiden Windräder auch Vorteile für Flora und Fauna in der Gemeinde mit sich bringt.

Im „Fazit“ ist ein Verweis auf Ausgleichsflächen in Burgsalach angegeben. Hierzu fehlen Unterlagen bzw. könnte ein Übertragungsfehler vorliegen.

Zur Vermeidung von vorhabenbedingten, artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen und zur Sicherung der formulierten Ziele und Maßnahmen sollte nicht nur eine ökologische Baubegleitung erfolgen, wir sehen dies eher als muss an. Deshalb beantragen wir eine entsprechende Festsetzung aufzunehmen.

Monitoring

Hier wird auf die allgemein gültige Regelung verwiesen. Wir beantragen eine konkrete zeitliche Festsetzung für die Durchführung des Monitorings, das natürlich auch die Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen umfasst. Anfangs sollte hierzu ein jährliches Monitoring erfolgen, da gerade in Zeiten von zunehmender Trockenheit evtl. Nachpflanzungen usw. vorzunehmen sind. Nach dem sicheren Anwachsen der Hecken, Röhrichte usw. kann der zeitliche Abstand auf 3 Jahre ausgedehnt werden.

Zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Amphibien

Im Umfeld der beiden Windräder gibt es einige kleinere Weiher, in denen sicher auch Amphibien vorkommen. Nachdem jetzt nicht klar ist wann die Zuwege und Windräder gebaut werden, kann auch nicht beurteilt werden, ob es bei den Baumaßnahmen zu einer evtl. Gefährdung von Amphibien bei der Zu- und Abwanderung zu den Weihern kommt. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung ausgeschlossen wird. Nachdem dies nur in engen Zeitfenstern relevant ist, sollte mit einer entsprechenden Festsetzung die Gefährdung ausgeschlossen werden.

In den Erhebungsprotokollen zur saP wird darauf hingewiesen, dass der Rotmilan (wie auch andere Greifvögel, Störche usw.) gerne gemähte Wiesen abschreiten und dort nach Futter suchen. Sie fressen dort durch die Mahd aufgeschuchte oder verletzte Tiere wie Mäuse, größere Heuschrecken usw.

Nachdem sich angrenzend an die WEA 1 eine Wiesenfläche befindet (FINr. 501), ist es sinnvoll auf dieser Fläche so wenig wie möglich zu mähen oder die Mahd auf den Stillstand des Windrades abzustimmen. Damit kann eine Gefährdung von anfliegenden Vögeln verhindert werden.

Landesbund für Vogelschutz, Nürnberg – 21.07.2020

Der LBV kritisiert, dass nicht bereits im Vorfeld Untersuchungen zu Fledermäusen durchgeführt wurden (z.B. mittels Batcorder). Eine abschließende Bewertung ist dem LBV daher nicht möglich. Wir weisen bereits jetzt daraufhin, dass es alleinige Risiko des Betreibers ist, falls im Zuge eines Gondelmonitorings Fledermausvorkommen erfasst werden und es in Folge zu Abschaltungen der Anlage kommt.

Kritisch sehen wir außerdem die große Entfernung der Ausgleichsflächen. Ein Ausgleich sollte in unmittelbarer Nähe des Eingriffes stattfinden!

Insbesondere aber fordern wir die Abschaltung der Windräder bei und unmittelbar nach der Mahd der Wiesen im Umgriff der Windräder, da dann sehr viele Rotmilane und Störche sich dort zur Nahrungssuche aufhalten und das Kollisionsrisiko sehr hoch ist.

Markt Burghaslach – 07.07.2020

Einwendungen

Der Marktgemeinderat Burghaslach hat am 06.07.2020 beschlossen, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Windkraft Markt Taschendorf" sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich nicht zuzustimmen.

Bedenken bestehen aufgrund der befürchteten Geräuschentwicklung (Lärmimmissionen), insbesondere aufgrund der Lage im Westen von Breitenlohe aufgrund der vorherrschenden westlichen Windrichtung. Es wird angeregt den östlichen Standort weiter nach Westen zu verlegen.

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Regierung von Mittelfranken, Ansbach – 07.10.2020

Flächennutzungsplan

Die höhere Landesplanungsbehörde hat zur hier gegenständlichen Bauleitplanung des Marktes Markt Taschendorf bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2020 Stellung genommen.

Gegenüber dem Vorentwurf gab es keine, aus landesplanerischer Sicht wesentlichen Änderungen. Deshalb wird die landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vollinhaltlich aufrechterhalten.

Bebauungsplan

Die höhere Landesplanungsbehörde hat zur hier gegenständlichen Bauleitplanung des Marktes Markt Taschendorf bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2020 Stellung genommen.

Gegenüber dem Vorentwurf gab es keine, aus landesplanerischer Sicht wesentlichen Änderungen. Deshalb wird die landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vollinhaltlich aufrechterhalten.

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken – 08.10.2020

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat zur hier gegenständlichen Bauleitplanung des Marktes Markt Taschendorf bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.07.2020 Stellung genommen. Gegenüber dem ersten Planungsstand gab es keine, aus regionalplanerischer Sicht wesentlichen Änderungen. Deshalb wird die regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vollinhaltlich aufrechterhalten.

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim – 28.10.2020

Baurecht (Herr Popp)

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Punkte wurden im aktuellen Entwurf vollständig berücksichtigt.

Mit der Bauleitplanung besteht daher Einverständnis.

Wir bitten die (4.) Änderung des Flächennutzungsplanes nach Feststellung durch den Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Technischer Immissionsschutz (Frau Dvorszky)

Sachverhalt:

Der Vorhabensträger plant die Errichtung von zwei Windkraftanlagen im Außenbereich von Markt Taschendorf.

Auf der Homepage des Marktes Taschendorf liegen ein Gutachten zum Schattenwurf sowie ein schalltechnisches Gutachten vor. Die kleineren Mängel, die Herr Basel in seiner Mail an Herrn Zeiler vom 14.08.2020 beschrieben hat sind hier ausgeräumt.

Konkret sollen zwei WEA vom Typ Vestas V162 5,6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 162 m gebaut werden.

Schalltechnisches Gutachten:

Das vorliegende Schalltechnische Gutachten wurde von der EWS Consulting GmbH angefertigt und trägt den Titel „Windpark Markt Taschendorf II, schalltechnischer Bericht, Betriebsphase“. Der Bericht mit der Berichtsnummer „PB-BS_119034a_Mev.2“ ist auf den 31.08.2020 datiert und wurde von Dipl.-Geogr. Matthias Wozel, David Schedlberger M.Sc. und David Schedlberger M.Sc. unterzeichnet.

Es besteht eine Vorbelastung durch 2 Windkraftanlagen von Typ Vestas V112 mit einer Nennleistung 3.3 MW und einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von 112 m. Die Vorbelastung wird im Gutachten berücksichtigt.

Vom Gutachter werden folgende Immissionsorte ausgemacht und mit den entsprechenden Immissionsrichtwerten aufgeführt:

IO	IO Bezeichnung	Gebietscharakter	Immissionsrichtwert	
			Tag dB[A]	Nacht dB[A]
A	IP1 Jägersberg 23	Allgemeines Wohngebiet	47	37
B	IP2 Steigerwaldstr. 22	Allgemeines Wohngebiet	50	40
C	IP3 Bergstraße 7	Dorfgebiet	55	45
D	IP4 Erlanger Straße 19	Dorfgebiet	55	45
E	IP5 Butzenmühle Hs-Nr. 24	Dorfgebiet	55	45
F	IP6 Hombeer 4	Dorfgebiet	55	45
G	IP7 Pretzdorf 8	Dorfgebiet	55	45
H	IP8 Breitenlohe 32 a	Allgemeines Wohngebiet	50	40
I	IP9 Buchbach 5	Dorfgebiet	55	45
J	IP10 Harthof 1	Dorfgebiet	55	45

Mit der Wahl der Immissionsorte besteht nach Ortseinsicht am 23.10.20 sowie Recherche im RIS View Einverständnis. Am Immissionsort IP1, Jägersberg 23 werden um 3 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen angesetzt.

Die Berechnung wird unter Benutzung des Interimsverfahrens als Ergänzung zur DIN ISO 9613 durchgeführt und erfolgt frequenzselektiv wobei Richtungswirkung und meteorologische Verhältnisse nicht berücksichtigt werden. Vorbelastung und Zusatzbelastung durch die neuen Anlagen wurden getrennt berechnet und anschließend die Gesamtbelastung ermittelt. Für den oberen Vertrauensbereich der Vorbelastung wurde das Ergebnis mit 1,6 dB und für die Zusatzbelastung mit 1,7 dB beaufschlagt und für den Beurteilungspegel auf zwei Stellen gerundet. Die Berechnung erfolgte mit dem Programm Windpro Decibel. Hierbei handelt es sich um ein gängiges Programm zur Erstellung von Schallprognosen. Die Ergebnisprotokolle sind im Anhang zum Gutachten enthalten.

Die resultierende Gesamtbelastung an den Immissionsorten wird in nachfolgender Tabelle dargestellt.

IO	IO Bezeichnung	Tagzeit dB[A]		Nachtzeit dB[A]	
		Beurteilungspegel	IRW	Beurteilungspegel	IRW
A	IP1 Jägersberg 23	40	47	37	37
B	IP2 Steigerwaldstr. 22	40	50	38	40
C	IP3 Bergstraße 7	39	55	37	45
D	IP4 Erlanger Straße 19	39	55	37	45
E	IP5 Butzenmühle Hs-Nr. 24	38	55	37	45
F	IP6 Hombeer 4	36	55	36	45
G	IP7 Pretzdorf 8	33	55	32	45
H	IP8 Breitenlohe 32 a	37	50	37	40
I	IP9 Buchbach 5	35	55	35	45
J	IP10 Harthof 1	38	55	35	45

Die Ergebnisse zeigen keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte. Das Gutachten wurde von der Unterzeichnerin auf Plausibilität geprüft und ist nicht zu beanstanden.

Schattenwurfgutachten

Das Schattenwurfgutachten mit dem Titel „Windpark Markt Taschendorf II, Schattenwurftechnische Untersuchung, Revision 1“ wurde ebenfalls von der EWS Consulting GmbH angefertigt. Als Verfasserin wird Dr. Sabine Zerobin aufgeführt. Prüfer ist M.Sc Ulrich Kirchmayr. Als Ausgabedatum ist der 31.07.2020 angegeben.

Als Vorbelastung werden auch hier die beiden Windenergieanlagen vom Typ Vestas V112 mit einer Nennleistung von 3,3 MW berücksichtigt.

Als Immissionsorte werden folgende Immissionsorte berücksichtigt:

IO	IO Bezeichnung	Schattenstunden/a		Schattenminuten/d	
		Zusatzbelastung	Grenzwert	Zusatzbelastung	Grenzwert
A	IP1 Jägersberg 23	13:53	30	28	30
B	IP2 Steigerwaldstr. 22	20:57	30	31	30
C	IP3 Bergstraße 7	4:31	30	16	30
D	IP4 Erlanger Straße 19	0	30	0	30
E	IP5 Butzenmühle Hs-Nr. 24	0	30	0	30
F	IP6 Hombeer 4	0	30	0	30
G	IP7 Pretzdorf 8	0	30	0	30
H	IP8 Breitenlohe 32 a	33:15	30	41	30
I	IP9 Buchbach 5	7:51	30	18	30
J	IP10 Harthof 1	0	30	0	30
K	IP11 Weisachstraße	33:15	30	31	30

Eine Aufstellung der belasteten Immissionsorte IP1, IP2, IP3, IP8, IP9 und IP11 über die Gesamtbelastung (S. 13 des Gutachtens) zeigt, dass die Zusatzbelastung die Gesamtbelastung an den Immissionsorten darstellt.

Überschreitungen der Grenzwerte finden sich an den Immissionsorten IP2, IP8 und IP11. Im Gutachten wird vorgeschlagen, dass eine Abschaltautomatik an den Windenergieanlagen die Überschreitungen an IP8 und IP11 verhindern soll und die Überschreitung an IP2 aufgrund der Geringfügigkeit hingenommen werden kann. Mit diesem Urteil besteht kein Einverständnis. Jegliche Überschreitung der Grenzwerte soll mit Hilfe der, in jedem Fall notwendigen Abschaltautomatik, vermieden werden.

Die Berechnung erfolge mit dem Programm Shadow, einem gängigen Programm zur Berechnung des Schattenwurfs. Ergebnisprotokolle sind im Gutachten enthalten. Das Gutachten wurde von der Unterzeichnerin auf Plausibilität geprüft und ist nicht zu beanstanden.

Beurteilung

Die vorgelegten Gutachten belegen, dass durch die Entstehung des Windparks Markt Taschendorf II mit zwei Vestas V162 Windkraftanlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die nähere Umgebung entstehen und wenn, diese durch eine geeignete Abschaltautomatik verhindert werden können.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht können der 4. Änderung sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Windkraft Markt Taschendorf“ ohne Bedenken zugestimmt werden.

Folgende Ergänzung der Festsetzung E.1 wird vorgeschlagen:

„...zu vermeiden (Details siehe Schattenwurftechnische Untersuchung vom 31.07.2020 als Bestandteil der Begründung). Hierbei ist zu beachten, dass jede Überschreitung der geltenden Grenzwerte an den Immissionspunkten IP2, IP8 und IP11 vermieden wird....“

Naturschutz (Frau Daxböck)

Die im Vorentwurf angeregten Änderungen und Ergänzungen wurden zwischenzeitlich erneut mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in dieser Fassung in den Entwurf übernommen. Zu den Kostenschätzungen für die Bereitstellung der Ausgleichsflächen wird zudem auf die Mail des Büros TEAM4 vom 25.09.2020 verwiesen. Gegen die vorliegende Planung bestehen keine weiteren Einwände.

Gewässerschutz/Abfallrecht (Herr Distler)

Zur o.g. Bauleitplanung hat das SG 42 – Gewässerschutz und Abfallrecht zum Planungsstand 08.06.2020 fachlich Stellung genommen. Gemäß den vorliegenden Planunterlagen (Stand 07.09.2020) wurde die Ausführungen zum Bodenschutz als Hinweise übernommen.

Bezüglich der geplanten Ausgleichsmaßnahme „Herstellung eines Stillgewässers“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 462 Gmkg. Burghaslach ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach auf Grund des zu erwartenden hohen Grundwasserstandes und Größe des Gewässers eine wasserrechtliche Genehmigung und Erlaubnis erforderlich.

Diesbezüglich wird auf den bereits mit dem Planungsbüro Team 4 stattgefundenen Schriftverkehr (Mail vom 12.08.2020) verwiesen.

Ergänzende E-Mail vom 28.10.2020 an das Planungsbüro Team4:

„[...] auf Grund der vorliegenden Ergebnisse des Baggerschurfs können wir in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach mitteilen, dass für die Errichtung der Ausgleichsfläche kein gesondertes wasserrechtliches Verfahren (Genehmigung/Erlaubnis) erforderlich ist. Die zu errichtende Wasserfläche ist kleiner 500 m², mit einer Tiefe von 1,5 m erfolgen die Arbeiten ohne Grundwasseraufschluss, eine Einleitung und Ausleitung in ein Gewässer ist nicht vorgesehen. Die Arbeiten sind daher lediglich mit der UNB abzustimmen.

Landratsamt Bamberg – 28.10.2020

Naturschutz:

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich naturschutzfachlich auf die geplante Ausgleichsmaßnahme im Landkreis Bamberg und nicht auf die Eingriffe im Markt Taschendorf sowie die Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen.

Seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die im o.g. Bebauungsplan geplanten Ausgleichsmaßnahmen keine Einwände unter Beachtung der folgenden Auflagen:

Die Wiesen werden von einem Bio-Landwirt bewirtschaftet und sind aktuell arten- und strukturreich. Eine Aufweitung des Entwässerungsgrabens und die Anlage von Mulden werden grundsätzlich begrüßt, allerdings muss die Fläche für den Landwirt mähbar bleiben. Es sollen keine Gewässer mit Röhricht oder Gehölzsukzession entstehen, die den Bereich für die Bekassine sonst entwerten würden. Da die Bewirtschaftung durch die geplanten Maßnahmen deutlich erschwert wird, ist sicherzustellen, dass der Landwirt eine ausreichende Vergütung für die Pflege der Grundstücke erhält.

Die Ausgleichsflächen bleiben in Privateigentum und werden über einen Durchführungsvertrag an die Satzung gebunden. Unabhängig davon ist vor Satzungsbeschluss eine dingliche Sicherung erforderlich und den Naturschutzbehörden vorzulegen.

Die dingliche Sicherung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfordert eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§§ 1090 ff BGB) zugunsten des Freistaates Bayern:

"Der Eigentümer ist verpflichtet, die in dem beigefügten Lageplan gekennzeichneten Grundstücke (Gemeinde Stegaurach, Gemarkung Stegaurach, Fl.-Nr. 198, 204, 206, 206/3, 206/4, 268 und 287) nicht zu verändern oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen und die Mulden und Grabenaufweitungen als Ausgleichsmaßnahme für den Markt Taschendorf zu erhalten."

Der Freistaat Bayern übernimmt im Zusammenhang mit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit keinerlei Unterhaltungspflicht, Verkehrssicherungspflicht oder Kosten.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bamberg ist zur Umsetzung der Maßnahme (Absteckung, Baueinweisung, Bau) einzubeziehen. Eine Anpassung der Maßnahmen an tatsächlich vorhandene Gegebenheiten vor Ort muss möglich sein. Die vorhandene Topografie ist aufzugreifen und die Maßnahme ggf. zu modifizieren. Entlang des Grabens verläuft auf Fl.-Nr. 287 und 268 ein unbefestigter landwirtschaftlicher Anliegerweg. Dieser ist bei der Grabenaufweitung entsprechend zu berücksichtigen.

Auf Fl.-Nr. 198 verläuft ein Fußweg mit Steg über den Graben. Um Störungen der Bekassine in der geplanten Mulde zu vermeiden sollte die Mulde auf dem Grundstück nach Osten verschoben werden.

Es ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung für die Umsetzung sowie das Monitoring erforderlich.

Die abgegrabenen Flächen sind mit einer standortangepassten gebietsheimischen Saatgutmischung zu begrünen, bevorzugt aus den angrenzenden Flächen.

Die Ausgleichsflächen sind von der Gemeinde bzw. dem beauftragten Büro an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Aufnahme in das Bayerische Ökoflächenkataster (ÖFK) zu melden. Die Meldung ist den UNBs nachzuweisen.

Bodenschutz:

Die oben genannten Flächen in der Gemarkung Stegaurach sind im Altlasten-, Bodenschutz und Deponieinformationssystem nicht erfasst. Für die Flächen besteht insofern kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen liegen insofern keine Anhaltspunkte vor.

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes wird darauf hingewiesen, dass das im Zuge der geplanten Abgrabungen anfallende Bodenmaterial getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden schonend auszubauen, ordnungsgemäß zwischenzulagern und wiederzuverwerten ist.

Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur ordnungsgemäßen Verwertung des Bodenmaterials sind die Abgrabungsarbeiten in bodenschonender Weise unter Beachtung der gültigen Regelwerke und Normen, insbesondere DIN 18915 (Bodenarbeit im Landschaftsbau, hier v.a. Hinweise zur Vermeidung von Verdichtung), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen) auszuführen.

Bei Beachtung dieser Vorgaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht gegen die Ausgleichsflächenplanungen keine Einwände.

Wasserrecht:

Auf die Stellungnahme vom 23. Juli 2020 wird verwiesen.

Der übermittelte Beschluss wurde zur Kenntnis genommen, weitere Anmerkungen oder Stellungnahmen sind nicht erforderlich, nachdem die ursprünglich im Geltungsbereich der Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Bamberg vom 4. November 2005 zum Schutz der Brunnen I bis IV des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe vorgesehene Maßnahme nicht mehr weiter verfolgt wird.

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München – 06.10.2020

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen auf landschaftsprägende Baudenkmäler im Umgriff der geplanten WEAs hat sich das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zu-

letzt mit Mail vom 11.08.2020 geäußert. An den damals formulierten Bedenken wird weiter festgehalten. Inwieweit die im Rahmen des laufenden Verfahrens zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommene Abwägung diesen Bedenken gerecht wird, ist im Rahmen der Genehmigung des Flächennutzungsplans ggf. durch das Landratsamt zu prüfen."

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Wasserwirtschaftsamt Ansbach – 28.10.2020

Die Hinweise und Empfehlungen aus unserer Stellungnahme vom 22.07.2020 wurden gemäß Beschluss als Hinweise im Bebauungsplan ergänzt. Gegen die Planungen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen.

Wasserwirtschaftsamt Kronach – 28.10.2020

Zum im Betreff genannten Vorhaben hatten wir uns bereits mit E-Mail vom 15.07.2020 geäußert (siehe Anhang). Darüber hinaus bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht in unserem Zuständigkeitsbereich keine Einwände gegenüber der geplanten Ausgleichflächen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg – 07.10.2020

Es ist bedauerlich, dass die vom AELF Bamberg vorgebrachten agrarstrukturellen Bedenken nicht entsprechend gewürdigt wurden. Durch die Auflagen der zukünftigen Ausgleichsflächen, wird der Biolandwirt die bisher gut strukturierten und zusammenhängenden Feldstücke nicht mehr vernünftig bewirtschaften können, da diese nicht im Einklang mit der bisherigen Bewirtschaftung der anderen Wiesenflurstücke stehen. Dies müsste eigentlich auf dem beiliegenden Luftbild der Stellungnahme v. 21.07.2020 erkennbar sein. Zudem sind auch die Milchkühe eines Biolandwirts auf hochwertiges Grünfutter und der Biobetrieb auf die Möglichkeit der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern (Gülle) angewiesen.

Luftamt Nordbayern – 15.10.2020

Als Träger öffentlicher Belange teilen wir mit, dass Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen von vorliegenden Planungen nicht betroffen sind. Dies gilt ebenso für die Lagebeziehung zu zivilen Flugplätzen, weshalb entsprechende Belange des Luftamtes Nordbayern nicht berührt sind.

Als Zustimmungsbehörde weisen wir darauf hin, dass eine abschließende Aussage ob die geplanten Windenergieanlagen verwirklicht werden können erst im späteren luftrechtlichen Zu-

stimmungsverfahren zum BlmSchG-Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Genehmigungsantrages und nach Beteiligung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH getroffen werden kann.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – 14.10.2020

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen auch weiterhin nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Meine Stellungnahme vom 20.07.2020 ist weiterhin vollumfänglich gültig.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: Oktober 2020.

N-ERGIE Netz GmbH – 14.10.2020

Von der oben genannten Beteiligung haben wir erneut Kenntnis genommen. Nach Durchsicht der Unterlagen ergeben sich keine weiteren Anregungen oder Bedenken unseres Unternehmens.

Die Stellungnahme vom 14.07.2020, AZ: ARB02202020161 + ARB02202020163, behält weiterhin Gültigkeit. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Handwerkskammer für Mittelfranken – 13.10.2020

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.

Fernwasserversorgung Franken – 05.10.2020

Die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme, keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen können jedoch unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.

Entwässerungsgenossenschaft Stegaurach – 15.10.2020 / 24.10.2020

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.09.2020. Nach Durchsicht der Unterlagen ist die Vorstandschaft der Entwässerungsgenossenschaft Stegaurach zu folgendem Entschluss gelangt:

Wir lehnen die von Ihnen vorgeschlagene Baumaßnahme ab.

Unsere Argumente erläutern wir gerne im persönlichen Gespräch vor Ort. Zur Terminvereinbarung melden Sie sich telefonisch unter 0170 845 06 75.

Stellungnahme vom 24.10.2020

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.10.2020. Hiermit erreicht Sie die geforderte Begründung zur Ablehnung der Baumaßnahme:

Die Grabenselbstreinigung wird beeinträchtigt und die Grabenpflege kann in diesen Bereichen nicht optimal, entsprechend der Aufgabe eines Entwässerungsgrabens, umgesetzt werden. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die als Ausgleichsflächen geplanten Grundstücke auf alten Karten als Weiher eingezeichnet waren. Es ist zu erwarten, dass sich das Wasser zurückstaut und die Wiesen versumpfen. Das bedeutet, dass die Nutzung der Flächen unmöglich wird und den Pächtern bzw. Eigentümern wirtschaftlicher Schaden entsteht.

Sollte die Baumaßnahme trotz aller Bedenken durchgeführt werden, verlangt die Entwässerungsgenossenschaft ein erstes Gutachten, das vor Baubeginn realisiert wird und die Bereiche der geplanten Ausgleichsfläche sowie der angrenzenden Flächen einbezieht. Zudem muss nach fünf Jahren ein weiteres Gutachten erstellt werden, um Veränderungen feststellen zu können. Wie beispielsweise eine Verschlechterung des Grasbestands oder ungleichmäßigen Wasserablauf. Die durch die Verschlechterung entstehenden Mehrkosten für die Pflege sind von Ihnen zu tragen.

Zudem sind wir der Meinung, dass Ausgleichsflächen vor Ort in Mittelfranken ausgewählt werden müssen. In diesem Bezirk kommt es zu Flächenversiegelung durch die Baumaßnahme, daher müssen auch Ausgleichsflächen in diesem Bezirk gewählt werden, um das regionale Ökosystem im Gleichgewicht zu halten. Wir halten es für sinnvoll, dass insbesondere Grundstückseigentümer der Flächen, auf denen die Bebauung „Windkraft Markt Taschendorf“ realisiert wird, aufgefordert werden, Grundstücke aus ihrem Besitz als Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 28.10.2020

Wir wenden uns weiter gegen die vorgeschlagene Umsetzung der Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild. Die beiden Windräder beeinträchtigen das Landschaftsbild in der Umgebung von Markt Taschendorf. Hier sollte zunächst dem näheren Umfeld die Möglichkeit gegeben werden, hier vor Ort, also im Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim, Maßnahmen zu ergreifen. Üblicherweise wird der Betrag der Ersatzzahlung (hier ca. 181.000 € bzw. 239.432 €) an den Bayerischen Naturschutzfonds gegeben und die Untere Naturschutzbehörde des „Eingriffslandkreises“ kann innerhalb einer bestimmten Frist darauf zugreifen. Erst nach Ablauf der Frist wird das Geld für die Verwendung außerhalb des Landkreises freigegeben.

Die Untere Naturschutzbehörde im Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim wird sicher innerhalb der Frist geeignete Projekte einbringen können, sie sollte zumindest die Möglichkeit dazu erhalten.

Wir sehen große Probleme bei der Verwendung der Ersatzzahlung außerhalb des Landkreises mit der vorgeschlagenen Maßnahme in Stegaurach.

Zum einen hat sich auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bamberg gegen die Umgestaltung der Flächen im Talgrund ausgesprochen. Damit würden dem Landwirt wertvolle Flächen entzogen, die er für seinen Milchviehbetrieb dringend braucht. Auch das AELF Bamberg verweist darauf, dass eine eingriffsnähere Kompensation stattfinden soll.

Der Verlust von Wiesenflächen ist für den Biolandwirt nicht einfach zu ersetzen, ist er doch auf biozertifizierte Flächen angewiesen. Wir sehen es als sehr kritisch, dass einem Biobetrieb, der mit seiner Bewirtschaftung schon sehr naturnah wirtschaftet, die Flächen entzogen werden.

Von unserer Seite wird noch ergänzend eingewandt, dass mit der Ausweisung dieser ca. 2 ha Landschaftsbild-Ausgleichsflächen möglicherweise auch die Flächenprämie, Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes und des KULAPs für den Landwirt wegfallen.

Des Weiteren ist es für die Gemeinde Markt Taschendorf im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens kaum möglich zu kontrollieren, ob die Regelungen ihrer Satzung eingehalten werden. Auch wenn dazu ein Durchführungsvertrag mit dem Windkraftbetreiber geschlossen wird, bleibt die Gemeinde letztlich diejenige, die für das Einhalten der Regelungen verantwortlich ist.

Deshalb beantragen wir erneut, die Ausgleichsmaßnahmen in der Gemeinde Stegaurach aufzugeben und die Ersatzgelder im Landkreis Neustadt an der Aisch einzubringen.

Die Zuweisung an ein konkretes Projekt ist hierfür jetzt in der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Für die für den Ausgleichs- und Ersatzflächenbedarf für den Eingriff in den Naturhaushalt erforderlichen 2277 qm wird sich doch in der Gemeinde Markt Taschendorf eine gemeindliche Fläche finden lassen oder ein Flächeneigentümer, der seine Fläche gegen Entgelt dafür bereit stellt. Wir beantragen hierzu nochmals eine Flächensuche anzugehen

Landesfischereiverband Bayern e.V. – 28.10.2020

Für die Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband am o.g. Verfahren bedanken wir uns, anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme des Landesfischereiverbands Bayern e.V. und des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V. zu.

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Windkraft Markt Taschendorf" sowie die dafür notwendige 4. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht seitens des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. sowie des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V. in dieser Form kein Einverständnis.

Wir unterstützen ansonsten grundsätzlich Anträge für den Ausbau erneuerbaren Energien, aber die von Ihnen vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Gemeinde Stegaurach lehnen wir aufgrund der Entfernung zum eigentlichen Bereich der Windräder kategorisch ab.

Sie haben mit der Kleinen Weisach ein Gewässer vor Ort an dem Ausgleichsmaßnahmen derzeit absolut notwendig sind, dort könnte ein verbindlicher Uferrandstreifen die Bodenerosion durch Wind und Wasser erheblich verringern.

Wir fordern daher lokale Ausgleichsmaßnahmen im direkten Umfeld der beiden Windräder.

Die geplante Ausgleichsmaßnahme FINr. 465 der Gemarkung Burghaslach lehnen wir in dieser Form ebenfalls ab, das Schutzgut Wasser ist bereits heute knapp, zusätzliche Verdunstungsflächen anzulegen um Lebensraum für die Rohrweihe zu schaffen ist in dieser Art und Weise nicht notwendig. Entlang des Bachlaufes bräuchte man nur einen verbindlichen Uferstrandstreifen von 10 m ausweisen dieser bietet nach 2 Jahren entsprechenden Lebensraum für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten, warum immer Neues schaffen, wenn man alte Strukturen renaturieren und aufwerten kann.

Zudem fordern wir, dass um die Anlagengebäude und die Zufahrtswege begleitende Heckenvegetation / Feldhecken mit den typischen Heckenpflanzenarten wie z.B. Schlehen, Holunder, Pfaffenhütchen, Schwarzdorn, Weißdorn usw. in die Planungen anzulegen sind, um damit einen kleinen Beitrag zum Wunsch der bayerischen Bevölkerung, die sich beim Referendum "Rettet die Bienen" eindeutig für mehr Naturschutz und Artenschutz ausgesprochen hat dahingehend umzusetzen.

Feldhecken verbinden nicht nur Biotop sondern bringen zum einen Struktur in die landwirtschaftlich geprägte Landschaft, sie dienen zum anderen vielen bedrohten Arten als Rückzugsraum und bieten zudem Nahrung und Lebensraum, zudem verringern diese Heckenstrukturen die Bodenerosion durch Wind und Wasser erheblich und erhöhen somit die lokale Bodenfeuchtigkeit.

Gemeinde Stegaurach – 28.10.2020

Die Gemeinde Stegaurach hat heute eher zufällig davon erfahren, dass in o.a. Bauleitplanverfahren des Marktes Taschendorf mehrere in der Gemeinde Stegaurach gelegene Grundstücke (Fl.Nrn. 198, 204, 206, 206/3, 206/4, 268 und 287 Gmkg. Stegaurach) als Ausgleichsflächen eingebracht werden sollen.

Die Gemeinde Stegaurach wurde bislang in keinster Weise am laufenden Bebauungsplanverfahren beteiligt oder davon in Kenntnis gesetzt.

Die Ausweisung von Flächen im Gemeindebereich Stegaurach als Ausgleichsflächen für Bauleitplanungen in einer anderen Kommune ohne Beteiligung der Gemeinde Stegaurach stellt unseres Erachtens einen unzulässigen Eingriff in unsere Planungshoheit dar. Es wurde bislang lediglich das Landratsamt Bamberg beteiligt.

Wird ein Träger öffentlicher Belange, dessen Aufgabenbereich offenkundig berührt ist, nicht am Verfahren beteiligt, verstößt die Planung sowohl gegen § 4 Abs. 1 BauGB als auch gegen die eigentliche Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (siehe auch §§ 214 ff. BauGB zu den Folgen derartiger Verstöße).

Sollte der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Windkraft des Marktes Taschendorf" ohne unsere Beteiligung in Kraft gesetzt werden, so behalten wir uns daher entsprechende rechtliche Schritte dagegen vor.

Steigerwaldklub e.V. – 17.10.2020 / Wanderverband Bayern – 07.10.2020

Der Steigerwaldklub e.V. Hauptverein -Gebietsverein- im Auftrag des Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine als Träger öffentlicher Belange bedankt sich für die Möglichkeit zu oben genannter Maßnahme Stellung zu nehmen und äußert sich folgendermaßen:

Der Wanderverband Bayern zusammen mit dem Steigerwaldklub e.V. Hauptverein vertritt die Rechte und Interessen der Wandernden im Bewusstsein, dass die Kulturlandschaft "Steigerwald" im Allgemeinen einem Wandel unterliegt. Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung widersetzt sich der Verband und Gebietsverein grundsätzlich nicht dem Ausbau erneuerbarer Energien wie der Windkraft. Der Steigerwaldklub e.V. Hauptverein geht jedoch davon aus, dass in der Planung die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes gebührend berücksichtigt werden sollen.

Aus Sicht des Steigerwaldklub e.V. Hauptverein ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen generell darauf zu achten, dass die Sicherheit, des im nördlichen Bereich verlaufenden Fernwanderweges "blaues Dreieck" Weingartsgreuth -Rödelsee und Rundwanderweg "B 4" Burghaslach – Breitenlohe - Burghaslach zu gewährleisten ist und entsprechend mit Hinweisschildern ausgestattet werden muss.

Außerdem sollen die Erholungsfunktion und die Attraktivität von diesen Wegen und Wegnetzen nicht verloren gehen. So sollten beispielsweise zusätzlicher Hartbelag und eine verminderte Zugänglichkeit vermieden werden.

Zum Standort 2 des Windrades im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Windkraft Markt Taschendorf" werden vom Steigerwaldklub e.V. Hauptverein folgende Bedenken geltend gemacht:

1. Aufgrund der Lage des Standort 2 (zwischen Hohe Warte und Bannholz) im Westen von Breitenlohe einem Ortsteil vom Markt Burghaslach, wird dieses Windrad ein Gefühl der Unausweichlichkeit durch dauernde periodische Schall- und Lichtsignale sowie visuelle Belastungen erzeugen. Nachdem der Standort dieses geplanten Windrades nur ca. 950 m von der nächsten Bebauung (Siedlung von Breitenlohe) entfernt ist, sollten mindestens 1000 Meter Abstand zwischen Siedlung und Windrad eingehalten werden.
2. Deshalb stimmt der Steigerwaldklub e. V. Hauptverein, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes in dem Bereich nur bedingt zu, jedoch zum Standort Windrad 2 wird keine Zustimmung erteilt.

Naturpark Steigerwald e.V. – 26.10.2020

Die Belange des Naturparks Steigerwald deckt die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ab.

Wildes Bayern e.V. – 28.10.2020

Grundsätzlich begrüßen wir eine klimaneutrale Energiegewinnung. Die Freigabe der gegenständlichen Planungsgebiete für die Erweiterung des Windpark Markt Taschendorf um zwei Anlagen, können wir aber in dieser Form nicht zustimmen.

Wir äußern uns dazu wie folgt:

Die Errichtung der bereits gebauten Windkraftanlagen im LSG Naturpark Steigerwald trotz aller naturschutzfachlicher Kenntnis des sensiblen Umfelds, stellt eine Sondersituation dar und darf nicht weiter zementiert werden. Die bereits bestehende Störung des Lebensraumes von geschützten und hoch prioritären Arten wie Kornweihe, Rohrweihe, Fischadler, Haselmaus und weitere, darf nicht noch vergrößert werden. Unverkennbar weisen die kartierten Flugrouten und nachgewiesenen Brutgebiete auf die empfindliche Lage der geplanten Standorte hin. Im Falle einer Installation der Windkraftanlagen wird es unvermeidbar zu Vogelschlägen kommen, die für manche Arten bestandsgefährdend sind.

Wir lehnen den Bau der zwei geplanten Windkraftanlagen aus den oben genannten Gründen ab, da zu viele Schutzgüter auf dem Spiel stehen.